



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. November 2020

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>486 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund AöR zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung S. 538</p> <p>487 Gründung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein S. 538</p> <p>488 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf S. 539</p> <p>489 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zum Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co in Kamp-Lintfort S. 539</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p>	<p>490 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 544</p> <p>491 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 34. Sitzung der Verbandsversammlung S. 545</p> <p>492 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24.11.2020 S. 545</p> <p>493 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. November 2020 S. 546</p> <p>494 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.B.) S. 546</p> <p>495 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.C.) S. 547</p> <p>496 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.-O.K.) S. 547</p> <p>497 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.L.) S. 547</p>
---	---

Hinweis

Die 52. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Mittwoch, den 23. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 16. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 486: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beilage zu Ziffer 487: Satzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein vom 23.06.2020

Beilage zu Ziffer 488: 8. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

486 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund AöR zur Sicherstellung der Verkehrsbedienug

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-VIE-88

Düsseldorf, den 09. November 2020

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr zur Sicherstellung der Verkehrsbedienug

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt Viersen und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

(GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriouh

Öffentliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen und dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch die Verkehrsverbund AöR zur Sicherstellung der Verkehrsbedienug

- siehe Beilage zu Ziffer 486

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 538

487 Gründung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-S.I.N.N.-146

Düsseldorf, den 10. November 2020

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 2020) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Satzung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein bekannt.

Gründung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein zum 01.01.2021

G e n e h m i g u n g

Die zur Bildung des Zweckverbandes StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) durch Beschlüsse des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 17.06.2020 und der Stadt Krefeld vom 23.06.2020 sowie des Kreistags des Kreises Viersen vom 14.05.2020, des Kreises Wesel vom 19.03.2020 und des Kreises Kleve vom 28.05.2020 vereinbarte Satzung wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 10 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 29 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
gez. Katharina Sophie Klock

**Satzung des Zweckverbands
StudienInstitut Niederrhein vom 23.06.2020**

- siehe Beilage zu Ziffer 487

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 538

488 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Bezirksregierung
32.01.02.01-08. RPÄ-173

Düsseldorf, den 10. November 2020

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

Anlass für die 8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Krefeld, den im Nordosten des Krefelder Stadtgebietes liegenden Erholungs- und Sportpark am Elfrather See durch eine gezielte Weiterentwicklung und in Teilbereichen auch durch bauliche Ergänzungen zu stärken. Der Ausbau soll sowohl wasseraffine Nutzungen als auch landseitige Angebote für Erholung und sportliche Betätigung betreffen.

Mit der 8. Regionalplanänderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für diese Entwicklung geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist östlich des Elfrather Sees die Festlegung einer entsprechenden Zweckbindung im Regionalplan vorgesehen. In einem östlichen Teilbereich entlang der Parkstraße ist auf einer Größe von ca. 31 ha ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit einer Zweckbindung „Erholungs- und Sportpark“ vorgesehen, in dem auch baulich geprägte Nutzungen ermöglicht werden sollen. Hingegen ist im westlichen Teilbereich entlang des Ufers des Elfrather Sees bzw. des Badesees innerhalb der Zweckbindung mit einem Flächenumfang von ca. 8 ha die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs sowie mit einem Flächenumfang von ca. 6 ha die

Festlegung eines Oberflächengewässers vorgesehen. Die diesbezügliche Zweckbindung soll landschafts- und naturverträgliche Sport- und Erholungsnutzungen vorsehen. Die Festlegung der Zweckbindung erfolgt sowohl in zeichnerischer Form als auch in textlicher Form durch eine Anpassung der entsprechenden textlichen Zielvorgaben in den Kapiteln 3.2.2 (Ziel 1) und 4.1.3 (Ziel 2).

Außerdem soll im nördlichen Bereich des Elfrather Sees zur Klarstellung mit einer zeichnerischen Darstellung als Oberflächengewässer die faktisch bereits gegebene Bestandssituation nachvollzogen werden.

Die zeichnerische Festlegung finden Sie im Anhang zur Sonderbeilage. - **siehe Beilage zu Ziffer 488**

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen richten Sie bitte an Frau Gruss, Tel. 0211/475-2354, E-Mail an Esther.Gruss@brd.nrw.de oder an Herrn Axt, Tel. 0211/475-2355, E-Mail an Dietmar.Axt@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 539

489 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zum Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co in Kamp-Lintfort

Bezirksregierung
52.03-0014384-0000-1254
54.06.05.15-21

Düsseldorf, den 19. November 2020

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 4 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Antrag der KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG nach § 4 BImSchG

Die KWA Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG, Graftstr. 25 in 47475 Kamp-Lintfort hat mit Antrag vom 19.12.2019, zuletzt ergänzt am 03.11.2020, bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage mit Vergärungsstufe am Standort des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof, Asdonkstraße 33 in 47475 Kamp-Lintfort, Gemarkung Rossenray, Flur 1, Flurstücke 138, 166, 167, 215 und 217 beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Bioabfallbehandlungsanlage mit Vergärungsstufe zur Erzeugung von Kompost und Biogas mit einer Kapazität von bis zu 85.000 t an Bioabfällen pro Jahr, sowie dem Einsatz von 12.000 t an Strukturmaterialien pro Jahr als Zuschlagsstoffe. Der erzeugte Kompost soll in der unmittelbar angrenzenden bestehenden Kompostierungsanlage des AEZ Asdonkshof weiterverarbeitet werden. Von der Anlage werden überwiegend die bestehenden Infrastruktureinrichtungen des AEZ Asdonkshof genutzt.

Daneben beantragt die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten bzw. aus industriellen Nebenprodukten.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.2.2.2, 8.5.1, 8.6.2.1, 8.12.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

27.11.2020 bis einschließlich 28.12.2020

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6043
Servicezeiten zur Terminvereinbarung:
Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr
2. Stadt Kamp-Lintfort, Rathaus Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Raum 412
Servicezeiten zur Terminvereinbarung (Bauordnungsamt):
Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie an den o. g. Stellen (Bezirksregierung Düsseldorf und Stadt Kamp-Lintfort) nur unter **vorheriger Vereinbarung eines Termins** und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden.

Aufgrund der bestehenden Pandemiesituation sind die Antragsunterlagen auch im Internet einsehbar - ich bitte vorrangig diese Möglichkeit der Einsichtnahme zu nutzen um das Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Die Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>

abrufbar.

Zur Terminvereinbarung einer Einsichtnahme vor Ort wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Tel. 0211/475-2419 oder per E-Mail an: martin.boehm@brd.nrw.de

2. Stadt Kamp-Lintfort, Bauordnungsamt,
Tel. 02842/912-306 oder -346
oder per E-Mail an:
jasminka.pendek@kamp-lintfort.de oder
hildegard.zeeegers@kamp-lintfort.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden gutachterlichen Stellungnahmen und Berichte vorgelegt:

- Prognose der Immissionen von Schwebstaub (PM-10), Staubbiederschlag und Geruchsstoffen der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 31.10.2019, Bericht Nr. 18 0409 P
- Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM vom 21.10.2019, Bericht Nr. 2019020003_S_2591
- Gutachterliche Stellungnahme gemäß AwSV der FSU Freie Sachverständige für Umwelttechnologie vom 07.02.2019, Bericht Nr. 2019 wSG 004
- Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 4 der UVPG der BKR Aachen, Noky & Simon, vom 28.02.2020, Projekt-Nr. 11904
- Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I und II der BKR Aachen, Noky & Simon, vom 23.10.2019 i. d. F. vom Sept. 2020
- Ausgangszustandsbericht der IFUA Institut für Umwelt-Analyse Projekt-GmbH, Oktober 2019, Projekt-Nr. P219036
- Immissionsprognose zur Ermittlung der Stoffeinträge und Beurteilung naturschutzrechtlicher Belange der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. vom 28.02.2020, Berichts Nr. 20 0448 P
- Ergänzungsbericht zur FFH-Verträglichkeit der UGB Genehmigungsmanagement GmbH vom 24.08.2020

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

27.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Im Hinblick auf den wasserrechtlichen Antrag können nach § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG die Stellungnahmen bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Kamp-Lintfort ebenfalls innerhalb der o. g.

Einwendungsfrist vom **27.11.2020 bis einschließlich 28.01.2021** vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung, KWA, Kamp-Lintfort“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlueselte_E-Mails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Hierbei werden jedoch auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 23.02.2021 ab 10.00 Uhr
im Foyer der Stadthalle Kamp-Lintfort,
Moerser Str. 167, 47475 Kamp-Lintfort**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an

dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Böhm

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG hat mit Datum vom 19.12.2019, zuletzt geändert am 03.11.2020, einen Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), zur Errichtung und zum Betrieb einer Biobehandlungsanlage mit Vergärung am Standort des Abfallentsorgungszentrums (AEZ) Asdonkshof, Asdonkstraße 33 in 47475 Kamp-Lintfort gestellt.

Vorgesehen ist die biologische Behandlung von maximal 85.000 t Bioabfall und 12.000 t an Zuschlagsstoffen. Die vorgesehene Behandlung soll der Sicherstellung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen der Kreise Viersen und Wesel dienen.

Die geplante Anlage des Unternehmens ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 8.4.1.1 (A), 1.2.2.2 (S) und 9.1.1.3 (S) jeweils in Spalte 2 gelistet.

Aufgrund der Zuordnung zu Nummer 8.4.1.1 (A) ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Einstufung der geplanten Anlage in eine in der Anlage 1 zum UVPG mit X (UVP-pflichtig) gekennzeichnete Nummer ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in Anlage 1 nicht vorgesehen. Die in Anlage 1 aufgeführten Anlagentypen sind abschließend.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben nach Anlage 2 des UVPG sind Teil der eingereichten Antragsunterlagen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Maßgeblich ist hierbei, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25

Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Der geplante Anlagenstandort grenzt unmittelbar an die bereits bestehenden Anlagen des Abfallentsorgungszentrums (AEZ) Asdonkshof an. Aus diesem Grunde kann die bestehende Infrastruktur des AEZ, wie Eingangswaage, Einfahrt, Werkstätten, Betriebsmittellager und teilweise die Erschließung, mitgenutzt werden. Dieser Synergieeffekt der Mitnutzung minimiert den zusätzlichen Flächenbedarf. Weitere Erschließungen sind über die Asdonksstraße für Service-, Feuerwehr- und Notfalleinsätze vorgesehen. Insgesamt ist für die geplante Maßnahme die Herrichtung einer Fläche von 20.000 m² erforderlich. Derzeit befindet sich auf einer Teilfläche ein Bürogebäude, das für die Umsetzung der geplanten Maßnahme abgerissen wird. Die restliche Fläche ist unbebaut und wird derzeit als Parkfläche genutzt oder liegt brach. Der gesamte Anlagenstandort ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. ROS 122 als Industriegebiet ausgewiesen. Die Auswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

Die geplante Einsatzmenge an Bioabfällen stellt die ordnungsgemäße Entsorgung der momentan und zukünftig voraussichtlich anfallenden Bioabfallmenge der Kreise Viersen und Wesel sicher.

Die Entsorgung der beim Betrieb der Bioabfallbehandlungs- und Vergärungsanlage anfallenden Abfälle, wie aussortierte Störstoffe (ca. 4.000 t/a), ist durch das benachbarte AEZ gesichert.

Die durchgeführten Immissionsprognosen kommen zu dem Ergebnis, dass die gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu berücksichtigten Immissionsorte bereits außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen. Zudem werden die Irrelevanzwerte der TA Luft für Schwebstaub und Staubniederschlag eingehalten. Die Immissionsbelastung durch Gerüche ist im Bereich der untersuchten Immissionsorte als irrelevant im Sinne der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) einzustufen. Auch im Hinblick auf das Zusammenwirken mit der bestehenden Kompostierungsanlage des Abfallentsorgungs-

zentrums (AEZ) Asdonkshof, wurden mögliche relevante Auswirkungen im Hinblick auf Gerüche gutachterlich betrachtet und im Ergebnis ausgeschlossen.

Bei den eingesetzten Maschinen handelt es sich um bereits erprobte Technologien und Anlagentechniken. Die eingesetzten Anlagen werden entsprechend dem Stand der Technik und den aktuell geltenden Anforderungen an die Sicherheitstechnik errichtet.

Die Anlage fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort liegt in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Wohnnutzungen sind nicht vorhanden. Das Umfeld des Vorhabensbereichs weist eine geringe Siedlungsdichte auf. Das Umfeld des Anlagenstandorts ist bereits stark durch vorhandene Industrieanlagen und deren technische Bauwerke, wie Abluftkamine und hohe Gebäude, überformt.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskriterien Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Klima und Landschaftsbild sind räumlich im Wesentlichen auf den Vorhabenstandort sowie dessen unmittelbare Umgebung begrenzt. Kompensationsmaßnahmen zur Erhaltung schützenswerter Arten werden durchgeführt.

Besonders empfindliche Gebiete, Gebiete mit sensiblen Nutzungen, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Boden- und Baudenkmäler sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Die bereits bestehenden Betriebe im Umfeld, insbesondere zur Entsorgung von Abfällen, und die damit verbundenen Synergien reduzieren das Ausmaß der Auswirkungen.

Das Ausmaß der Auswirkungen ist kleinräumig und im Wesentlichen auf den Vorhabensbereich begrenzt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe, Geräusche oder Gerüche treten nicht auf.

Zusätzliche Belästigungen durch Baulärm oder Emissionen von Baustellenfahrzeugen ergeben sich während der Bauphase.

Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 539

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

490 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung – Pkt. 2 – wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 25. September 2020 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

gez. Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2018 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01 – 31.12.2018 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 25. September 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2018 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01 – 31.12.2018 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, den 03. November 2020

gez. Josef Hovenjürgen MdL
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 544

491 Bekanntmachung des Ruhrverbandes über die 34. Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 34. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 18. Dezember 2020, 10:00 Uhr,
im Alfred Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 11 Ruhrverbandsgesetz kann der Vorsitzende des Verbandsrates auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung behält sich der Vorstand vor, zu gegebener Zeit, aber spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin eine Entscheidung des Vorsitzenden des Verbandsrates

herbeizuführen, ob die Verbandsversammlung virtuell durchgeführt wird. Ein entsprechender Hinweis mit den ggf. erforderlichen Zugangsdaten wird ab dem 10. Dezember 2020 auf der Internetseite <https://www.ruhrverband.de/ueber-uns/struktur/verbandsversammlung/> veröffentlicht.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichts gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
5. Übernahme von Aufgaben (Gewässerunterhaltung)
6. Abnahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorstandes
7. Änderung des Wirtschaftsplans 2020 der Wassermengenwirtschaft
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2021 und Aufstellung des Finanzplans 2020 - 2024
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020
10. Verschiedenes

Dr. Waider

Der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 545

492 Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See über die Sitzung der Verbandsversammlung am 24.11.2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, den 24. November 2020 um 15:00 Uhr

Sitzungsort: **Schützenhaus Eller**
St. Seb. Schützenverein Düsseldorf Eller e.V.,
Heidelbergerstr. 4, 40229 Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertretung
2. Bestellung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsausschusses und der Stellvertretung
3. Anerkennung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift ö vom 24.06.2020
5. Tarife und Wirtschaftsplan 2021 mit fünfjähriger Finanzplanung – mündlicher Bericht
6. Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Erholungsbetrieb und zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit – mündlicher Bericht der Geschäftsführung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift nö vom 24.06.2020
3. Grundstücksangelegenheiten – mündlicher Bericht
4. Sitzungstermine 2021

Düsseldorf, den 10. November 2020

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 545

493 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Sitzung der Verbandsversammlung am 26. November 2020

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 26. November 2020, 11.00 Uhr, findet in der Kreisverwaltung Viersen, Forum, Sitzungssaal, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung des Alterspräsidenten
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers
5. Wahlen der Mitglieder und deren Stellvertreter der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
6. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2019 und zur Jahresabschlussprüfung 2019

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen
8. Info-Points
9. Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Stellenplan
10. Bericht des Verbandsvorstehers
11. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 29. Oktober 2020

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 546

494 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (V.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 09.11.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Kirch, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 546

495 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.C.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 09.11.2020,
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des
Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Kirch, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 547

496 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.-O.K.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 01.11.2020,
Aktenzeichen.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des
Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Bracken, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 547

497 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.L.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal vom 30.09.2020,
[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe
zugestellt und kann in **Raum 13, des
Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35,
42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten
eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen
nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der
Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen
in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht
zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 547

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf